

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.05.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0137 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 037-010-1000 Kostenträger: 1260-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 6131000		

Betreff: Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Vorlage vom: 07.05.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt zu, dass die mit Magistratsbeschluss vom 18.05.2005 (Nr. 0268) festgelegten Aufwandsentschädigungen für die Gerätewarte der vier Stadtteilfeuerwehren in Höhe von derzeit monatlich 20 € pro Fahrzeug ab 2021 auf 28 € angepasst werden.
2. Die Aufwandsentschädigungen betragen derzeit mtl. 620 € und erhöhen sich in 2021 auf mtl. 868 €, jährlich von 7.440 € auf 10.416 €. Die jährlichen Anpassungen werden bei der Aufstellung des Haushaltes des Folgejahres berücksichtigt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 07.05.2020

Die letzte Erhöhung der Aufwandsentschädigung fand 2005 statt. Mit Hinblick auf die in den vergangenen 15 Jahren Teuerungsraten ist eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren angebracht.

Die bei den vier Stadtteilfeuerwehren untergebrachten Einsatzfahrzeuge (derzeit 31 KFZ, Abrollbehälter und Anhänger) sowie die vorgehaltenen Einsatzmaterialien müssen regelmäßig gewartet werden, um die Einsatzfähigkeit zu erhalten.

Für diese Aufgaben werden von den jeweiligen Wehren Gerätewarte gestellt. Durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung wird die Arbeit der Ehrenamtlichen der Stadtteilfeuerwehren gewürdigt. Die regelmäßige Anpassung ist wegen der allgemein steigenden Kosten erforderlich.

Gemäß § 11 (9) Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.

Darmstadt, 07.05.2020

Dezernat II

Dezernat IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer